

3213 E

**Jahresgeschäftsverteilungsplan 2024
für das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht**

in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 10. Januar 2024 und des Umlaufbeschlusses vom 18. Januar 2024

Das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts hat beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 gilt der folgende Geschäftsverteilungsplan:

I. Besetzung der Senate

1. und 6. Senat

Ordentliche Vorsitzende:
(bis 29. Februar 2024) Präsidentin des Landessozialgerichts **Dr. Fuchsloch**

Ordentliche Vorsitzende:
(ab 1. März 2024) N.N.

Weitere Berufsrichterin und
Vertreterin im 1. Senat:
(bis 29. Februar 2024) Richterin am Landessozialgericht **Lorenzen**

Weiterer Berufsrichter und
Vertreter im 1. Senat: Richter am Landessozialgericht **Fischer**

Weitere Berufsrichterin und
Vertreterin im 6. Senat: Richterin am Landessozialgericht **Gall**

2. und 3. Senat

Ordentliche Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht
Daumann

Weitere Berufsrichterin und
Vertreterin im 3. Senat: Richterin am Landessozialgericht **Böttger**

Weiterer Berufsrichter und
Vertreter im 2. Senat: Richter am Landessozialgericht **Werner**

Weiterer Berufsrichter:
(bis 30. April 2024) Richter am Sozialgericht **Furchheim**

4. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Blöcher
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 4. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Dr. Hamdorf
Weitere Berufsrichterin: (ab 1. März 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Güssow
Weitere Berufsrichterin: (bis 29. Februar 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Rühls

5. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr. Groth
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 5. Senat: (bis 31. März 2024)	Richterin am Landessozialgericht Kossiski
Weitere Berufsrichterin und ab 1. April 2024 Vertreterin im 5. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Gebhardt
Weitere Berufsrichterin: (ab 1. März 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Rühls
Weitere Berufsrichterin: (bis 31. Mai 2024)	Richterin am Sozialgericht Dr. Evers

7. und 8. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Siebel-Huffmann
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 7. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Todt
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 8. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Weselski
Weitere Berufsrichterin:	Richterin am Landessozialgericht Dr. Fahlbusch

9. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr. Groth
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 9. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Gebhardt
Weitere Berufsrichterin: (ab 1. März 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Rüks
Weitere Berufsrichterin: (bis 31. Mai 2024)	Richterin am Sozialgericht Dr. Evers

10. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Blöcher
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 10. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Dr. Hamdorf
Weiterer Berufsrichter: (bis 29. Februar 2024)	Richter am Landessozialgericht Fischer
Weitere Berufsrichterin: (bis 29. Februar 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Rühls
Weitere Berufsrichterin: (ab 1. März 2024)	Richterin am Landessozialgericht Dr. Güssow

11. Senat

Ordentliche Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Daumann
Weitere Berufsrichterin und Vertreterin im 11. Senat:	Richterin am Landessozialgericht Böttger
Weiterer Berufsrichterin:	Richterin am Landessozialgericht Weselski

12. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht **Dr. Blöcher**

Weitere Berufsrichterin und
Vertreterin im 12. Senat: Richterin am Landessozialgericht **Weselski**

Weiterer Berufsrichter: Richter am Landessozialgericht **Fischer**

Weitere Berufsrichterin: Richterin am Landessozialgericht **Dr. Rüks**

14. Senat

Güterichterin: Richterin am Landessozialgericht **Gebhardt**

Güterichterin: Richterin am Landessozialgericht **Dr. Fahlbusch**

II. Regelung der Vertretung

1. Ist der/die vom Präsidium bestimmte Vertreter/in des/der Vorsitzenden des Senats verhindert, führt nach § 21 f Abs. 2 GVG das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.
2. Sind sämtliche Mitglieder des Senats verhindert, so werden die Aufgaben des/der Vorsitzenden durch die übrigen Senatsvorsitzenden entsprechend der Reihenfolge in Ziffer 3. b) wahrgenommen.¹ Sind alle übrigen Senatsvorsitzenden verhindert, treten an ihre Stelle in der gleichen Reihenfolge die für sie im Geschäftsverteilungsplan bestimmte/n Vertreter/innen.
3. Wird der Senat durch Verhinderung von Richtern beschlussunfähig, so treten

a) in den Sitzungen

bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit die ihrerseits nicht verhinderten Richter aus den anderen Senaten in alphabetischer Reihenfolge als Vertreter ein. Zur Wahrung der Reihenfolge wird eine besondere Liste geführt. Die Reihenfolge wird kontinuierlich fortgesetzt, ohne Rücksicht auf Ablauf und Beginn der Geschäftsjahre.

Verhinderte Vertreter werden übersprungen, jedoch im folgenden Vertretungsfall zunächst herangezogen. Entscheidend für die Feststellung der Heranziehung ist das Datum der Anforderung des/der Vorsitzenden des Senats, in dem ein Vertretungsfall gegeben ist.

Tritt – einschließlich der Abordnungen – ein weiterer Richter oder eine weitere Richterin zum Landessozialgericht, so rückt er/sie in die seinem/ihrer Familiennamen entsprechende Stelle der in alphabetischer Reihenfolge geführten besonderen Liste ein. Ist bereits ein/e in der Reihenfolge nach ihm/ihr stehende/r Richter/in zur Vertretung herangezogen worden, so läuft die Vertretungsfolge ohne Rücksicht auf etwaige noch heranzuziehende, zuvor verhindert gewesene Vertreter zunächst ohne ihn/sie kontinuierlich weiter,

b) für die Beschlussfassung über einen Ablehnungsantrag in der mündlichen Verhandlung sowie bei allen Entscheidungen außerhalb von Sitzungen

¹ In der Präsidiumssitzung vom 22. Oktober 2020 sind sich die anwesenden Präsidiumsmitglieder darüber einig gewesen, dass in einem Fall, in dem alle ordentlichen Mitglieder des zuständigen Senats abgelehnt werden, die insoweit verhinderten ordentlichen Senatsmitglieder gemäß den Bestimmungen der Ziffern II.2 und II.3 des Geschäftsverteilungsplans durch Mitglieder des Vertretungssenats vertreten werden, dass das Verfahren als solches aber weiter beim vertretenen Senat verbleibt und auch das Aktenzeichen des vertretenen Senats behält.

bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit die nicht verhinderten Richter/innen als Vertreter/innen wie folgend ein:

im 1. Senat die Mitglieder des 7. Senats
im 7. Senat die Mitglieder des 1. Senats
im 3. Senat die Mitglieder des 6. Senats
im 6. Senat die Mitglieder des 3. Senats
im 2. Senat die Mitglieder des 8. Senats
im 8. Senat die Mitglieder des 2. Senats
im 4. Senat die Mitglieder des 9. Senats
im 9. Senat die Mitglieder des 4. Senats
im 5. Senat die Mitglieder des 10. Senats
im 10. Senat die Mitglieder des 5. Senats
im 11. Senat die Mitglieder des 9. Senats
im 12. Senat die Mitglieder des 4. Senats

Kann trotz vorstehender Regelung keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden, erfolgt die weitere Vertretung durch die Mitglieder des Senats, der dem Vertretungssenat numerisch folgt (beim 10. Senat der 1. Senat; der 11. und der 12. Senat sind keine Vertretungssenate); das gilt fortlaufend.

In allen Vertretungsfällen gilt innerhalb der Senate, dass jeweils der/die Dienstjüngere vor dem/der Dienstälteren zur Vertretung herangezogen wird; die beisitzenden Richterinnen/Richter sind vor der/dem Vorsitzenden des zur Vertretung bestimmten Senats heranzuziehen und innerhalb dieser Gruppe zunächst die/der zuletzt an das Landessozialgericht berufene Richter/Richterin und zwar jeweils einschließlich der Abordnungen.

Nicht erreichbare Richter/innen gelten als verhindert.

III. Verteilung der Geschäfte auf die Senate

Vorbemerkungen:

1. Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen. Maßgebende Endziffer ist die letzte Ziffer der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.
2. Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren im bis dahin zuständigen Senat. Zu einer senatsübergreifenden Verbindung (§ 113 SGG) ist der Senat berufen, bei dem – bezogen auf den Eingang des jeweiligen Rechtsmittels – das älteste der zur Verbindung stehenden Verfahren anhängig ist.
3. Die Zuständigkeit für Nebenverfahren, bei denen noch kein Berufungsverfahren anhängig ist, bestimmt sich nach den für Berufungsverfahren geltenden Endziffern/Endzeichen.

Die Zuständigkeit für Nebenverfahren, bei denen ein Berufungsverfahren anhängig ist oder anhängig war, folgt der Zuständigkeit für das Berufungsverfahren, soweit keine besondere Regelung getroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Senat zwischenzeitlich die Zuständigkeit für das Sachgebiet verloren hat.

4. Der Senat, der für eine Nichtzulassungsbeschwerde oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren zuständig war, bleibt auch für das anschließende Berufungsverfahren zuständig, falls der Senat bei Beginn des Berufungsverfahrens noch für das Sachgebiet zuständig ist. Dieses erhält das für den Senat nächste freie Aktenzeichen.

Für Wiederaufnahmeverfahren und die Fortführung von nach der Aktenordnung statistisch erledigter Verfahren und bei Verfahrensförderungen aus sonstigen Gründen bleibt der ursprüngliche Senat zuständig, sofern er noch für das Sachgebiet zuständig ist; ansonsten bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei Neueingängen.

5. Der Senat, der in einem anhängigen Verfahren zuständig ist, bleibt auch für nachfolgende Verfahren derselben Person in demselben Sachgebiet zuständig. Diese erhalten die für den Senat nächsten freien Aktenzeichen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und nicht für Verfahren aus der Krankenversicherung (KR) für juristische Personen.

1. Senat

1. Streitverfahren aus der Rentenversicherung mit den Endziffern 4, 9 und 0, soweit es sich nicht um Verfahren aus dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto handelt.
2. Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme von Streitverfahren aufgrund § 6a und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.
3. Streitverfahren aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
4. Streitverfahren aus der Knappschaftsversicherung (einschließlich der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung aus diesem Bereich) und der Versicherungsstreitigkeiten.
5. Streitverfahren aus dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
6. Angelegenheiten, für die nach dem gesamten Streitgegenstand kein anderer Senat bestimmt ist.
7. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 bis 6 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
8. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 7 beziehen.
9. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 8 betreffen.

2. Senat

1. Streitverfahren aus dem Versorgungsrecht.
2. Streitverfahren über Impfschäden aus dem Bundesseuchengesetz bzw. Infektionsschutzgesetz.
3. Streitverfahren nach § 152 SGB IX (bzw. § 4 SchwbG und § 69 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung).
4. Streitverfahren aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
5. Streitverfahren nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
6. Streitverfahren nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
7. Streitverfahren nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.
8. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 bis 7 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
9. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 8 beziehen.
10. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 9 betreffen.

3. Senat

1. Streitverfahren aus der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Streitverfahren aus dem BKG.
2. Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die in der Stadt Flensburg und die in den Kreisen Segeberg, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Steinburg und Stormarn errichteten Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit Kläger oder Beklagte sind.
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach den Ziffern 1 und 2 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.

4. Senat

1. Streitverfahren in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 3 SGG.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffer 1 beziehen.
3. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 und 2 betreffen.

5. Senat

1. Streitverfahren aus der Krankenversicherung, aus dem Leistungserbringungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist, und aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 51 Abs.1 Nr. 8 SGG).
2. Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsbe-
rechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit
zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt.
3. Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz.
4. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein
nach Ziffern 1 bis 3 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
5. Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4, soweit nicht der 10. Senat
zuständig ist.
6. Bei Eingängen in Hauptsachen in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 die
Endziffern 6 bis 0.
7. Bei Eingängen in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie
sich auf die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 beziehen mit den Endziffern 6 bis
0.
8. Bei Eingängen in Beschwerden – ausgenommen die nach der vorangegangenen
Ziffer – und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren
in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 7 betreffen sowie weitere Beschwerden mit
den Endziffern 6 bis 0.
9. Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG).
10. Erinnerungen gegen die Feststellung der Gebührenschuld nach § 189 Abs. 2
SGG, gegen die Festsetzung der Gerichtskosten nach § 66 Abs. 1 GKG, gegen
die Festsetzung der im Wege der Prozesskostenhilfe aus der Landeskasse zu
zahlenden Vergütung nach § 56 RVG, gegen die Kostenfestsetzung gemäß § 197
Abs. 1 Satz 1 SGG bei erstinstanzlicher Entscheidung des LSG über die Kosten
und gegen die Festsetzung der im Wege des Forderungsüberganges zu
erstattenden Vergütungen nach § 59 Abs. 2 Satz 4 RVG i.V.m. § 66 Abs. 1 GKG.
11. Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen und
sachverständigen Zeugen sowie der Entschädigungen der Beteiligten bei
Anordnung des persönlichen Erscheinens sowie der Zeugen, Dolmetscher,
Übersetzer und ehrenamtlichen Richtern/innen nach § 4 JEVG.
12. Beschwerden in den vorgenannten Angelegenheiten.

6. Senat

1. Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.
2. Streitverfahren aus § 6 a und § 6 b Bundeskindergeldgesetz.
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffern 1 und 2 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.

7. Senat

1. Streitverfahren aus der Rentenversicherung, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.
2. Streitverfahren aus § 143 SGB VII a.F., §§ 137 a bis 137 e SGB VI sowie aus der Satzung der Seemannskasse.
3. Streitverfahren aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
4. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 betreffen.
5. Entscheidungen nach den §§ 18 Abs. 4, 21 S. 4, 22, 35 Abs. 2 SGG.

8. Senat

1. Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Streitverfahren aus der Pflegeversicherung sowie die Verfahren, die die Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit (§§ 53 bis 57 SGB V a. F.) zum Gegenstand haben.
3. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach der Ziffer 1 oder 2 zuständiger Leistungsträger Beklagter ist.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf Streitverfahren der Ziffern 1 bis 3 beziehen.
5. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 betreffen.

9. Senat

1. Streitverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein nach Ziffer 1 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffern 1 und 2 beziehen.
4. Beschwerden und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 betreffen.

10. Senat

1. Streitverfahren aus der Krankenversicherung, aus dem Leistungserbringungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist, und aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 51 Abs.1 Nr. 8 SGG).
2. Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsbe-
rechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit
zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt.
3. Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz.
4. Streitverfahren zwischen Leistungsträgern über Erstattungsansprüche, sofern ein
nach Ziffern 1 bis 3 zuständiger Leistungsträger der Beklagte ist.
5. Bei Eingängen in Hauptsachen in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 die
Endziffern 1 bis 5.
6. Bei Eingängen in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie
sich auf die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 beziehen mit den Endziffern 1 bis
5.
7. Bei Eingängen in Beschwerden – ausgenommen die nach der vorangegangenen
Ziffer – und sonstige Anträge, soweit sie anhängige und absehbare Streitverfahren
in Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 6 betreffen sowie weitere Beschwerden mit
den Endziffern 1 bis 5.

11. Senat

1. Verfahren nach § 55 a SGG.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit sie sich auf die Streitverfahren der Ziffer 1 beziehen.

12. Senat

Streitverfahren aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

14. Senat

Zu Güterichterinnen im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richterin am Landessozialgericht **Gebhardt** und **Dr. Fahlbusch** bestimmt.

Die Güterichterinnen führen mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Itzehoe, Kiel, Lübeck und Schleswig an eine/einen nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung eines Güteverfahrens bestimmte Güterichterin oder bestimmten Güterichter verwiesenen Verfahren durch.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten. Ein an die Güterichterinnen verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in dem verweisenden Senat anhängig.

IV. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

- 1) Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste zugeteilt.

Die Reihenfolge der Heranziehung zu den Sitzungen, wie sie im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 bestimmt worden ist, wird fortgeführt. Ein/e neu berufene/r ehrenamtliche/r Richter/in tritt an

die Stelle der/des ersetzten, für den Fall, dass ein Ersatz nicht vorliegt, an die letzte Stelle der Liste, bei mehreren gleichzeitigen Berufungen nach Alphabet. Der 1., 6. und 11. Senat greifen gemeinsam auf eine Liste zurück. Ferner besteht eine gemeinsame Liste für den 7. und 12. Senat sowie eine gemeinsame Liste für den 5. und 10. Senat.

Die ehrenamtlichen Richter/innen werden grundsätzlich für einzelne ganze Sitzungstage herangezogen. Wird eine Sitzung im Voraus für mehrere bestimmte Kalendertage anberaumt, gilt dies als ein Sitzungstag. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung, auch wenn von mehreren für einen Sitzungstag bestimmten Sachen eine vorweg geladen wird.

2)

- a) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen so gilt er/sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn/sie ist der/die für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.
- b) Wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben, gilt Buchstabe a) Satz 1 entsprechend. Wird ein ganzer Sitzungstag auf einen bestimmten anderen Tag verlegt, bleiben die für den verlegten Termin herangezogenen ehrenamtlichen Richter/innen auch für den neuen Termin herangezogen.
- c) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag lediglich in einzelnen Streitverfahren verhindert, so gilt sie/er als für den gesamten Sitzungstag verhindert. Auch das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gilt als Verhinderung.

3) Sind alle ehrenamtlichen Richter/Richterinnen eines Senats für Angelegenheiten der Sozialversicherung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen vertreten, die dem der Nummernfolge nach nächsten Senat für Angelegenheiten der Sozialversicherung zugeteilt sind. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Richter/innen eines Senats für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Arbeitsförderung.

In diesen Fällen ist der/die nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranzuziehende ehrenamtliche Richter/in zu laden. Im Übrigen gelten Ziffer 1. und 2. entsprechend. Die Heranziehung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin als Vertreter/in zu einem anderen Senat bleibt ohne Einfluss auf seine/ihre Heranziehung zu den Sitzungen in dem Senat, dem er/sie zugeteilt ist.

4) Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

